



Kurtaxengesetz der Gemeinde Grüşch

Art. 1

Zweck

Zur Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Gemeinde Grüşch eine Kurtaxe.

Art. 2

Steuersubjekt

Von jedem in der Gemeinde Grüşch übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Grüşch übernachtet. Grundeigentum in der Gemeinde Grüşch begründet zwar Steuerpflicht, befreit hingegen nicht von der Kurtaxe.

Art. 3

Ausnahmen

Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Militärpersonen in Uniform sowie Patienten der eidg. Militärversicherung;
2. Kinder im Alter von weniger als 12 Jahren;
3. Personen, die sich in Grüşch länger als 2 Nächte zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder zur Berufsausübung aufhalten.
4. Besucher, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind.

Art. 4

Erhebungszeitraum

Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 5

Bemessung

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.00 bis Fr. 2.00. Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Kurtaxe, innerhalb dieses Rahmens, jeweils im Dezember für das folgende Jahr fest und publiziert diese im Bezirksamtsblatt.

Art. 6

Pauschale

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, welche gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen in Form einer Jahrespauschale.

Die Pauschale beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 500.00.

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Pauschalen, innerhalb dieses Rahmens, jeweils im Dezember für das folgende Jahr fest und publiziert diese im Bezirksamtsblatt.

Art. 7

Vollzug

Der Gemeindevorstand kann Dritte mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere auch mit dem Einzug der Kurtaxen beauftragen.
Über die Verwendung der Kurtaxen entscheidet der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der Zweckgebundenheit dieser Mittel für touristische Bereiche.

Art. 8

Einzug, Steuerschuldner

Beherberger wie Haus- und Wohnungseigentümer sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Bezahlung der Kurtaxen besorgt. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Taxen.

Art. 9

Meldepflicht, Kontrollen

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen. Er hat die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diese Formulare sind monatlich unaufgefordert jeweils bis am 10. des folgenden Monats der mit dem Einzug beauftragten Stelle einzureichen.
Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchzuführen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 10

Fälligkeit, Zahlungstermin

Die Kurtaxen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Pauschalen sind jährlich zu entrichten. Sie werden am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 11

Veranlagung, Rechtsmittel

Wird die Veranlagung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann die Veranlagungsbehörde eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.
Gegen Veranlagungsverfügungen kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

Gegen Einspracheentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 12

Meldung Beherbergter

Die Gemeindestelle für die Durchführung der polizeilichen Meldung Beherbergter (Art. 11 des kant. Gastwirtschaftsgesetzes) wird von der vom Gemeindevorstand gewählten Person oder Organisation geführt.

Art. 13

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der Veranlagungsbehörde mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 5'000.00, bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen sind doppelt nachzuzahlen.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Vorschriften der ehemaligen Gemeinden Grüşch, Fanas und Valzeina und tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2013 in Kraft.

Es ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 23.11.2012

der Gemeindevorstand Grüşch

Der Präsident:
Georg Niggli

Der Aktuar:
Hans Flury

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Ausführungsbestimmungen zum Kurtaxengesetz

Art. 1

Die amtliche Fremdenkontrolle der Gemeinde Grösch obliegt der Gemeindeverwaltung Grösch, welche auch mit der Handhabung des Kurtaxengesetzes beauftragt ist.

Art. 2

Mit Wirkung ab 01.01.2018 hat der Gemeindevorstand die Kurtaxen wie folgt festgelegt:

- Kurtaxe pro Logiernacht Fr. 1.80

 - Pauschale gemäss Art. 6 des Kurtaxengesetzes
- in der Bauzone:**
- 1 bis 2,5 Zimmerwohnungen Fr. 120.--
 - 3- und Mehrzimmerwohnungen Fr. 280.--
- ausserhalb der Bauzone:**
- 1 bis 2,5 Zimmerwohnungen Fr. 90.--
 - 3 und Mehrzimmerwohnungen Fr. 180.--
- Mobilheime, Wohnwagen und dergleichen Fr. 120.--

Art. 3

Jedem Gastwirt, Vermieter bzw. Haus- oder Wohnungsinhaber, Logisgeber etc. wird ein Exemplar des Kurtaxengesetzes mit den Ausführungsbestimmungen zugestellt. Diese sind an gutschichtbarer Stelle in den Ferienwohnungen anzuschlagen.

Art. 4

Die offiziellen An- und Abmeldescheine sind gegen Kostenersatz bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Es dürfen keine anderen Formulare verwendet werden.

Art. 5

Es ist den Logisgebern untersagt unter Kurtaxe andere Taxen zu erheben. Die Gemeinde wird über die Kurtaxen öffentlich Rechnung abzulegen.

Art. 6

Der Gemeindeverwaltung wird in Verbindung mit dem Kurtaxengesetz auch der Einzug, die Kontrolle und die Abrechnung übertragen.

Art. 7

Diese Ausführungsbestimmungen zum Kurtaxengesetz treten per 01.01.2018 in Kraft.

Grösch, Dezember 2017

der Gemeindevorstand Grösch

Der Präsident:
Marcel Conzett

Der Aktuar:
Marco Willi